

Geschäftsordnung

des dezentralen Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden an der KIT-Fakultät für Architektur

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder
- § 3 Vorstand
- § 4 Sitzungen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfassung
- § 7 Protokoll
- § 8 Änderung der Geschäftsordnung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben

Der Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden ist die gemäß § 38 Absatz 7 Landeshochschulgesetz (LHG) gebildete Interessenvertretung der Doktorandinnen und Doktoranden des Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Der Konvent ist die Basis für den Dialog zwischen den Organen des KIT und den Doktorandinnen und Doktoranden. Der Konvent berät die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und spricht Empfehlungen an die Organe des KIT aus. Entwürfe für Promotionsordnungen werden dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Konvents sind alle von der KIT-Fakultät für Architektur zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Die Mitglieder des Konvents werden nicht gewählt. Es gibt kein Delegiertensystem.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Konvents besteht aus insgesamt drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von den anwesenden Mitgliedern des Konvents gewählt. Jedes Konventmitglied hat eine Stimme. Gewählt sind jeweils die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Der Vorstand wählt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter bzw. zwei Stellvertreterin(nen).
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Konvent gemäß Absatz (1) ein

Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit wählen. Der Vorstand kann in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Konvents abgewählt werden.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen des Konvents ein. Der Konvent tagt in der Regel 1-mal pro Semester. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Konvents dies verlangt. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Eine Verkürzung der Frist bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konvents in der darauffolgenden Sitzung. Ein Versand per email ist ausreichend. Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung zu versenden
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder einer ihrer bzw. seiner Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen leitet die Sitzungen.
- (3) Der Konvent tagt in der Regel nichtöffentlich. Über die KIT-Öffentlichkeit einer Sitzung sowie das Hinzuziehen von Gästen beschließt der Konvent mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 5 Tagesordnung

Der Vorstand stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Erster Tagesordnungspunkt ist die Feststellung der mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung. Zu Beginn der Sitzung können auf Antrag zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Konvent ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der Konvent fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist ein Beschluss in geheimer Abstimmung zu fassen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

§ 7 Protokoll

Über die Sitzungen des Konvents wird ein Protokoll erstellt.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Konvents.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch den Konvent in Kraft.

Karlsruhe, 29.04.2015